Zweisel. Die Streithängigkeit, durch welche der Gerichtsstand für die ganze Dauer des Prozesses, ohne Rücksicht auf spätere Veränderung des Domizils, bestimmt wird, beginnt nach Art. 59 und 60 der bünd. E. P. D. mit dem Momente der Einreichung des Leitscheines beim Gerichte und da nun im vorliegenden Falle der Leitschein frühestens am 9. Dezember 1876 dem Areisgericht der V Dörser behändigt worden ist, so kommt in Frage, ob Rekurrent damals seinen Wohnsitz in Zizers ausgegeben gehabt habe oder nicht.

3. Gin einmal begründetes Domizil dauert nun so lange fort, bis die Boraussekungen desselben, nämlich die Absicht, fich an bem betreffenden Orte dauernd aufzuhalten und ein dieser Abficht entsprechendes thatsächliches Berhalten, weggefallen find. Durch eine bloß vorübergebende Abwesenheit oder eine bloße Er= flarung, anderwarts Domigil zu nehmen, wird ber bisherige Wohnsit weder unterbrochen, noch beendigt, sondern es bedarf zur Beränderung desselben sowohl der Absicht, einen bestimmten andern Ort zum Wohnsitz zu nehmen, als auch der Thatsache, daß ber Wohnsit wirklich an dem andern Orte genommen und der Mittelpunkt ber Geschäfte dahin verlegt wird. Im vorliegen= den Falle hat nun zwar Refurrent schon am 4. November 1876 dem Gemeindeamte Bigers die Erklärung abgegeben, daß sein Rechtsdomizil in Fontnas sei. Allein sein thatsächliches Berhalten fteht mit biefer Erklärung feineswegs im Ginklange, sonbern läßt vielmehr begründeten Zweifel in die Ernstlichkeit derfelben aufkommen. Allerdings hat Refurrent Anfangs November 1876 fich nach Fontnas begeben; er hat jedoch dort weder einen Hausstand begründet, noch ein bestimmtes Gewerbe ausgeübt, sondern fich nur zeitweise bei Berwandten aufgehalten und seine Thätigkeit im Gewerbe seines Baters, wie er selbst anerkannt und durch Die Aften bestätigt wird, fortgesett. Sienach erscheint aber Die Annahme nicht unbegründet, daß Refurrent nicht die Absicht gehabt habe, fich tauernd von seinem bisberigen Wohnsite zu entfernen, sondern daß es sich nur um eine vorübergehende Abwesen= heit besselben gehandelt habe, zu dem einzigen Zwecke, ber Baterschaftsklage ber Christina Soft zu entgehen. Damit stimmt über= ein, daß Refurrent unterm 3. Juli d. J. die Erklärung abge=

geben hat, seinen Militärdienst im Kanton Graubunden machen zu wollen.

4. Uebrigens dürfte auch aus der im Juni v. J. vor Bermittleramt Igis getroffenen Uebereinkunft der Parteien die Berpflichtung des Rekurrenten gefolgert werden, sich nach der Niederskunft der Rekursbeklagten vor genanntem Bermittleramt und den zuständigen graubündnerischen Gerichten zu stellen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand der belegenen Sache. — For de la situation de la chose.

77. Urtheil vom 6. Juli 1877 in Sachen Kaufmann.

A. Im Jahre 1871 ließen Remigius Baumgartner in Sirnach und Johannes Baumgartner in Bufelden zu Gunften ihres Vaters Remigius Baumgartner in Bufelden zur Sicherung eines Nutnießungskapitals von 6000 Fr. einen sogenannten Neberbes= serungsbrief errichten. Bater Baumgartner verpfändete biesen Brief bei ber Kreditanstalt St. Gallen für ein Darleihen von 4000 Fr., für welches Refurrent noch Bürgschaft leistete. In Folge Berfilberung bes Ueberbesserungsbriefes gelangte Refur= rent in bessen Besith und wollte benfelben gegenüber ben Gohnen Baumgartner fündigen; allein er wurde mit der bezüg= lichen Klage erst= und zweifinstanzlich abgewiesen, und zwar vom Obergericht unterm 25. August 1875 begbalb, weil ber Brief nicht als Schulburfunde zu qualifiziren fei, Kaufmann das mahre Schuldverhältniß des ursprünglichen Gläubigers und seiner Sohne gekannt habe und somit nicht gutgläubiger Besitzer der Urfunde sei.

B. Laut friedensrichterlicher Weisung vom 3. Oktober 1876 verlangte nun der Sohn Nemigius Baumgartner, welcher inzwischen das verpfändete Heimwesen verkauft und den Leibdings-

genuß seines Baters durch Deposition von Schuldtiteln sicher gestellt hatte, behufs pfandfreier Zustellung des Heimwesens an den Käuser, Herausgabe des Ueberbesserungsbrieses. Bei der gerichtlichen Verhandlung bestritt jedoch Rekurrent Kausmann den thurgauischen Gerichten die Kompetenz zur Beurtheilung der Klage, weil dieselbe persönlicher Natur sei und daher nach S. 59 der Bundesversassung vor den Gerichten seines Wohnsortes im Kanton St. Gallen anzuheben sei, und weil, wenn selbst die Klage als eine dingliche qualisizirt würde, das Objekt, nämlich der Leibdingsversicherungsbrief im Kanton St. Gallen liege.

Die thuraquischen Gerichte erklärten sich jedoch, unter Berwerfung dieser Einrede, für Behandlung ber Klage zuständig und zwar führte das Obergericht in seinem Urtheile vom 28. Dezember v. J. aus: Es fei zwar richtig, daß das Klagebegehren laut Inhalt der Weisung auf Herausgabe des Ueberbes= serungsbriefes formulirt sei. Das Wesen ber Klage ergebe sich jedoch deutlich als das Begehren und Aufhebung der in dem Briefe enthaltenen Pfandrechte, indem Kläger kein anderes Interesse an der Edition dieses Briefes haben könne und dieses Motiv der Klage für den Rekurrenten nicht zweifelhaft gewesen sei. Danach sei aber klar, daß es sich nicht um eine personliche Klage handle, indem die Konstituirung und Ausbebung von Hypothekarrechten dingliche Rechtsgeschäfte seien. Auch sei nicht ber Ueberbesserungsbrief ber Streitgegenstand, sondern ber Streit brebe fich um die auf die Liegenschaften des Klägers errichtete Hypothek.

C. Gegen dieses Urtheil ergriss Kausmann den Rekurs an das Bundesgericht und verlangte, daß die thurgauischen Gerichte zur Beurtheilung der vorliegenden Klage für nicht kompetent erklärt werden. Zur Begründung führte Rekurrent an: Das Streitobjekt bilde der Ueberbesserungsbrief, welcher sich in seinem, des Rekurrenten, wirklichen und redlichen Besitze in Roßrüthi Kanton St. Gallen besinde. Wolle er zur Herausgabe dieses Titels angehalten werden, so müsse dies durch den Richter seines Wohnortes geschehen und es sei die Heraushebung des thurgauischen Obergerichtes, daß seine Klage eine dingliche und keine

persönliche sei, ganz und gar irrelevant, indem auch das forum rei sitae in St. Gallen sich besinde. Die Aussührungen des thurgauischen Obergerichtes widersprechen dem Alagebegehren, welches einzig auf Herausgabe des Leibdingsversicherungsbriefes an die Kanzlei Sirnach gerichtet sei, damit derselbe gelöscht werden könne.

D. Remigius Baumgartner trug, im Wesentlichen gestützt auf die Begründung des angesochtenen Urtheils, auf Abweisung der Beschwerde an, indem er namentlich betonte, daß die Streitsfrage die sei, ob der Rekurrent gestützt auf seinen Titel Einssprache erheben könne oder nicht und demnach den Inhalt der Klage einzig und allein die Löschung des Psandrechts bilde. Die Weisung sei allerdings etwas mangelhaft redigirt; allein es ergebe sich doch aus derselben, daß nicht der Besitz, die Herrausgabe des Titels als Papier, sondern Kassation d. h. Tilsgung der dort enthaltenen Psandrechte verlangt werde. Ein anderes Begehren wäre unter obwaltenden Berhältnissen widersstning gewesen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Wie von diesseitiger Stelle, im Anschlusse an frühere Entscheidungen des Bundesrathes und der Bundesversammlung, schon in dem Urtheile vom 12. Januar 1875 in Sachen Wymann (offizielle Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, B. I S. 164 st.) ausgesprochen worden, garantirt der Art. 59 der Bundesversassung dem aufrechtstehenden und in der Schweiz niedergelassenen Schuldner den Gerichtsstand seines Wohnortes nur für rein persönliche Ansprachen und kann derselbe daher nicht angerusen werden, wenn es sich um eine dingliche oder gemischte Alage handelt.
- 2. Im vorliegenden Falle geht nun das Klagebegehren, welches Refursbeklagter vor den thurgauischen Gerichten gegen Germann Kausmann gestellt hat, dahin, daß letzterer den in seinen Handen besindlichen, s. zu Gunsten des Baters Baumgartner errichteten Leibdings oder Ueberbesserungsbrief behufs dessen Kassation in die Notariatskanzlei Sirnach abliesere. Es handelt sich somit offenbar um eine Klage auf Löschung der auf die Liegenschaften der Söhne Baumgartner s. Z. bestellten Grund-

versicherung, indem ausdrücklich zu biesem Zwecke die Uebergabe der Pfandurkunde an die Notariatskanzlei Sirnach verlangt wird.

- 3. Die Natur dieser Rlage ist eine zweifelhafte und bestrittene. Mo eine Grundverficherung nur durch Löschung vollständig getilat werden kann und daher das Alagebegehren gegen den Inbaber der Pfandurfunde darauf geben muß, daß berfelbe das Rfandobieft freigebe und zu diesem Bebufe bie Urtunde ertrabire, scheint die Klage allerdings eher einen persönlichen Charafter zu haben und sich als condictio sine causa darzustellen. Wo dagegen die Hypothet erlijcht, sobald der Grund ihrer Errichtung dahin gefallen ift, kann die Löschung auch mit der binglichen actio negatoria ober Gigenthumsfreiheitsklage erwirkt werden. Indessen wird die Zulässigfeit dieser Rlage, resp. die dingliche Natur der Alage auf Bewilligung der Löschung, in Theorie und Brazis vielfach auch für den erstern Fall behauptet und zwar wesentlich gestütt barauf, daß sie gegen jeden nicht in autem Glauben befindlichen Inhaber des Pfandbriefes geltend gemacht werben fonne und sich barauf grunde, daß das bingliche Recht des Pfandgläubigers, wenn auch formell noch bestehend, in Handen des Verklagten doch materiell traftlos fei.
- 4. Wie es sich nun im Kanton Thurgau mit der Erlöschung von Pfandrechten und zwar speziell der vorliegenden Art verhalte, ist aus den Aften nicht genau ersichtlich und wäre es daher um so gewagter, dem Begehren des Rekurrenten um Ausbebung des angesochtenen Urtheils zu entsprechen, als einerseits nach diesem Urtheile im Kanton Thurgau entschieden die dingliche Natur der Löschungsklage angenommen wird und anderseits in Wirklichkeit es sich bloß noch um Vollziehung des Urtheils des thurgauischen Obergerichtes vom 25. August 1875 handelt, durch welches bereits das Nichtbestehen eines Rechtes des Rekurrenten an dem fraglichen Pfandbriese ausgesprochen worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

IV. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

78. Arrêt du 13 Juillet 1877 dans la cause Zurkinden.

Sous date du 3 Juin 1876, Jean Zurkinden a intenté une action en divorce à sa femme Mariette née Neyrod, domiciliée à Fribourg.

Celle-ci a, de son côté, fait assigner le demandeur à l'audience du Président du Tribunal civil de la Sarine, le 22 Juillet suivant, où elle conclut à ce qu'il lui soit alloué une pension alimentaire proportionnée aux facultés de son mari, et cela pendant le cours du procès en divorce, pension qu'elle fixe à 30 fr. par mois, modération du juge réservée.

A la dite audience, Zurkinden conclut à libération de cette conclusion, sous offre de continuer de payer à sa femme, comme du passé, un montant de 5 fr. par semaine. Le magistrat prénommé faisant application au cas des art. 88 et 65 de la loi fribourgeoise sur le mariage civil et la procédure en cette matière du 27 Novembre 1875, a admis la demande de la femme Zurkinden en ce sens que pendant l'instruction de la procédure jusqu'au jugement définitif sur l'action en divorce intentée par Jean Zurkinden, celui-ci paiera mensuellement à sa femme à titre de pension alimentaire la somme de 25 fr. exigible en deux termes égaux, au milieu et à la fin de chaque mois.

Par lettre du 4 Octobre 1876, adressée au lieutenant du Préfet du District de la Sarine, la femme Zurkinden expose que son mari, loin de remplir les devoirs que le jugement du 22 Juillet lui impose, vit en concubinage avec une tierce personne: la femme Zurkinden porte, en conséquence, plainte contre son prédit mari pour abandon de famille et demande qu'il soit fait application des art. 31 et 32 de la loi sur le paupérisme, combinés avec les art. 384 et 385 du Code pénal.

Le 13 Novembre 1876, Zurkinden reconnaît devant le lieutenant du Préfet n'avoir pas exécuté le jugement du 22 Juillet susvisé, vu sa position gênée et la nécessité de se suffire à lui-même.